



- 1 Frage Stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

Jetzt eine Frage stellen

Vergleich zur Umgangsregelung

| 09.08.2017 14:22

Preis: **50,00 €** Familienrecht

Beantwortet von

Rechtsanwältin Anja Holzapfel

in unter 1 Stunde



Hallo, mein Anwalt hat 2015 einem Vergleich zugestimmt, der den Umgang mit meinem Sohn (jetzt 5) regelte. Ich lag damals auf der Intensivstation und hatte nichts mitbekommen. Danach ist die Frau wieder in die gemeinsame Wohnung zurückgekehrt und der Vergleich war so jetzt 2 Jahre nicht relevant.

Nun ist das Frauchen zum dritten Mal ausgezogen und ich habe, weil ich mich das letzte Jahr rund um die Uhr um das Kind und den Haushalt gekümmert habe (klassischer Rollentausch) einen Antrag auf Rückführung in sein soziales Umfeld per eAnordnung ohne mündliche Verhandlung gestellt.

Nun antwortet das Gericht, der damalige Vergleich sei noch gültig und demnach sei der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes bei der Kindsmutter. Somit sei auch das hiesige Amtsgericht nicht mehr zuständig, da sich die Mutter nach Rheinland-Pfalz abgesetzt habe. Ich hatte die Rolle der "Kindsmutter" im letzten Jahr. Die Frau ist in ein anderes Bundesland. Wird schwer die elterliche Sorge auszuüben. Außerdem hat sie sich auch jetzt nicht an die Bestimmungen im Vergleich gehalten und das Kind nicht zur Übernahme gebracht. Ich habe eine Woche Zeit dem Gericht meine Stellungnahme dazu zu schreiben. Was kann ich tun?



Antwort von

Rechtsanwältin Anja Holzapfel

★★★★★ 288 Bewertungen

Hagenburger Str. 54A

31515 Wunstorf

Tel: 05031/951013

Web: www.anwaeltin-holzapfel.de

E-Mail:

09.08.2017 | 14:48

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen wie folgt beantworten:

Wenn Mutter und Kind erst vor kurzem umgezogen sind, ist das Amtsgericht am bisherigen Wohnort noch zuständig. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ändert sich nicht mit dem Tag des Umzugs, sondern erst nach einer Übergangszeit der "Eingewöhnung". Darauf sollten Sie das Gericht hinweisen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass durch einen Umzug sofort die Zuständigkeit geändert wird.

Aus meiner Sicht ist die damalige Umgangsvereinbarung einvernehmlich (stillschweigend) aufgehoben worden, indem sie nicht mehr praktiziert wurde. Auch das sollten Sie dem Gericht mitteilen. Hilfsweise können Sie beantragen, die damalige Umgangsvereinbarung aufzuheben und in der Begründung darstellen, dass sie nicht mehr der familiären Situation unmittelbar vor dem Auszug entsprach.

Ich empfehle Ihnen, sich durch einen im Familienrecht erfahrenen Anwalt vor Ort vertreten zu lassen, da meine Antwort naturgemäß ohne Kenntnis des Vorprozesses und der damaligen Unterlagen erfolgt.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Holzapfel

-Rechtsanwältin-

.Fachanwältin für Familienrecht-

Nachfrage vom Fragesteller

Zunächst einmal herzlichen Dank für Ihre kompetente Antwort. Die Ehefrau ist am 27.7. ausgezogen. Wann ist dann die Eingewöhnung "vollendet"? Ich habe morgen bei einer Kollegin von Ihnen einen Termin. Ich gehe nun viel optimistischer zum Gespräch. Ich vermisse meinen Jungen unglaublich und das ist bei ihm auch so. Wir hatten ein wunderbares Jahr zusammen, während die Mutter Schichtdienst arbeitete und ganztags zur Schule ging. Nun denn, herzlichen Dank einstweilen.

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,

gerne beantworte ich Ihre Nachfrage wie folgt:

Eine Mindestfrist von 4-6 Wochen wird von den Gerichten im Regelfall anerkannt. Da Sie den Antrag offenbar schon gestellt haben, haben Sie ja unmittelbar nach dem Umzug reagiert. Damit müsste nach meiner Einschätzung die Zuständigkeit des Gerichts noch gegeben sein.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!


Mit freundlichen Grüßen aus Wunstorf

Anja Holzapfel

Bewertung des Fragestellers

09.08.2017 | 15:04

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen? 

Wie verständlich war der Anwalt? 

Wie ausführlich war die Arbeit? 

Wie freundlich war der Anwalt? 

Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter? 

"Schnell, kompetent und wenn ich vor Ort wäre, würde ich Sie sofort mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen. Solch engagierte Menschen findet man nicht mehr oft"

[MEHR BEWERTUNGEN VON RECHTSANWÄLTIN ANJA HOLZAPFEL »](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

